



Brüssel, den 7. Dezember 2016  
(OR. en)

15119/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0132 (COD)**

**ASILE 86  
EURODAC 23  
ENFOPOL 448  
CODEC 1801**

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14858/16 ASILE 83 EURODAC 22 CODEC 1741

Nr. Komm.dok.: 8765/1/16 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)  
= Partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 4. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung<sup>1</sup> übermittelt. Der Vorschlag enthält die Änderungen, die erforderlich sind, um das Eurodac-System entsprechend den neuen Dublin-Regeln anzupassen und zu verstärken und um seine Zweckbestimmung zu erweitern, damit es dazu beiträgt, die irreguläre Migration zu verhindern und die Rückkehr/Rückführung zu erleichtern.

<sup>1</sup> Dok. 8765/1/16 REV 1.

2. Die Gruppe "Asyl" hat am 26. Mai mit einer eingehenden Prüfung des Vorschlags begonnen und diese am 14. Juni, 14. Juli und 11. Oktober fortgesetzt. Die Gruppe der JI-Referenten hat in ihren Sitzungen vom 11. und 23. November und 5. Dezember Kompromissvorschläge des Vorsitzes geprüft. Die Frage des Zugangs der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac wurde außerdem in der SAEGA-Sitzung vom 13. September, in der Sitzung der Freunde des Vorsitzes vom 11. Oktober und auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 13. Oktober 2016 erörtert. Am 30. November und am 7. Dezember hat sich der AStV mit den noch offenen Fragen befasst.
3. In diesen Beratungen äußerten die Delegationen breite Zustimmung zu dem Vorschlag, den Anwendungsbereich so auszuweiten, dass die Mitgliedstaaten die biometrischen Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, speichern und abfragen und somit diese Personen im Hinblick auf ihre Rückkehr/Rückführung oder Rückübernahme identifizieren können.
4. Da die Neufassung der Eurodac-Verordnung integraler Bestandteil der Gesamtreform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist, sind Bezugnahmen auf andere Teile des Reformpakets sowie die Bestimmungen über die Interoperabilität von Informationssystemen aus der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgeklammert und in eckige Klammern gesetzt. Auch ist davon auszugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere Änderungen an einigen Bestimmungen der Eurodac-Verordnung vorgenommen werden müssen, um den Verhandlungsergebnissen bei anderen Vorschlägen, die derzeit geprüft werden, Rechnung zu tragen, insbesondere der Neufassung der Dublin-Verordnung. Die laufenden Beratungen über die sonstigen Vorschläge in Bezug auf weitere Informationssysteme im Bereich Justiz und Inneres wie das Einreise-/Ausreisesystem bzw. ETIAS, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über den Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu allen Systemen, werden zu gegebener Zeit ebenfalls berücksichtigt werden.

5. Einige Mitgliedstaaten haben beantragt, dass Farbkopien von Reise- oder Identitätsdokumenten (einschließlich eines Passbildes), soweit verfügbar, in die Eurodac-Datenbank aufgenommen werden, um die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen im Rückführungsverfahren zu erleichtern. Da eine solche Aufnahme aber zusätzliche Kosten verursachen würde, ist es erforderlich, dass die eu-LISA eine Kostenanalyse für das Zentralsystem durchführt. Sobald die Ergebnisse der Analyse vorliegen, werden die Mitgliedstaaten die Frage erneut prüfen können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Aufrüstung der nationalen Systeme nicht von der Analyse erfasst werden, sondern von den Mitgliedstaaten selbst bestimmt werden müssten.
6. Auf Grundlage eines Vorschlags, den einige Delegationen am 30. November im AStV unterbreitet hatten, hat der Vorsitz angeregt, vorzusehen, dass Abfragen in Eurodac auch anhand alphanumerischer Daten vorgenommen werden können. Da dies eine sehr komplexe Frage ist und vor allem die praktischen, technischen und finanziellen Auswirkungen noch weiter geprüft werden müssen, sahen sich einige Delegationen außer Stande, diesem Kompromissvorschlag zuzustimmen. Der Vorsitz schlägt daher vor, diese Frage aus der partiellen allgemeinen Ausrichtung auszuklammern und die diesbezüglichen Änderungen in eckige Klammern zu setzen.
7. SI hat einen Parlamentsvorbehalt. Einige andere Delegationen haben erklärt, dass sie nach wie vor Vorbehalte gegen bestimmte Teile der als Anlage beigefügten Fassung haben.
8. Da eine klare Mehrheit den Wortlaut des Vorschlags und die im Laufe der Verhandlungen vorgenommenen Änderungen nach dem Dafürhalten des Vorsitzes unterstützen kann, hält dieser den derzeitigen Kompromiss für einen fairen und ausgewogenen Ansatz, der den Ansichten der Delegationen Rechnung trägt.
9. Änderungen am Wortlaut des Verordnungsentwurfs gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

10. Der Rat wird daher ersucht, der als Anlage beigefügten partiellen allgemeinen Ausrichtung zuzustimmen und damit dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erteilen. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Prämisse festgelegt, dass einige Teile des Textes, die sich insbesondere auf die laufenden Beratungen über andere Vorschläge zum GEAS und weiteren Informationssystemen im JI-Bereich beziehen, erneut behandelt werden müssen, sobald eine Einigung über diese Vorschläge erzielt ist. Sie wird zudem anhand der Ergebnisse der Beratungen über die Frage der Interoperabilität von Informationssystemen, der weiteren Beratungen über die Aufnahme der Möglichkeit, Abfragen im System anhand alphanumerischer Daten vorzunehmen, sowie der unter Nummer 5 dieses Vermerks erwähnten Kostenanalyse erneut geprüft werden.

2016/0132 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten [...] zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

**nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,**

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> muss in einigen wesentlichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung der Verordnung.
- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik, einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände in der Union um internationalen Schutz nachsuchen.
- (3) [...]
- (4) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, setzt voraus, dass die Identität der Personen, die internationalen Schutz beantragen, und der Personen, die beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der Union aufgegriffen wurden, festgestellt wird. Im Sinne einer wirksamen Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] und insbesondere der Artikel [...] und [...] wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass jeder Mitgliedstaat in Erfahrung bringen kann, ob ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

- (5) Die Biometrie ist ein wichtiges Mittel zur genauen Identifizierung dieser Personen. Es bedarf eines Systems zum Abgleich ihrer **biometrischen Daten** [...].
- (6) Hierzu ist es notwendig, ein europaweites Identifizierungssystem mit der Bezeichnung "Eurodac" einzurichten, das aus einem Zentralsystem, das als eine automatisierte Zentraldatenbank für **biometrische Daten** [...] betrieben wird, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem (im Folgenden "Kommunikationsinfrastruktur") besteht.
- (7) Für die Anwendung und Durchführung der Verordnung (EU) Nr. [...] muss ferner gewährleistet sein, dass eine separate und sichere Kommunikationsinfrastruktur vorhanden ist, die von den zuständigen Asylbehörden des Mitgliedstaats für den Austausch von Informationen über Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, genutzt werden kann. Dieser geschützte elektronische Datenübertragungskanal mit der Bezeichnung "DubliNet" wird von eu-LISA verwaltet und betrieben.
- (8) [...]
- (9) Im Jahr 2015 wurde im Zuge der Flüchtlings- und Migrationskrise deutlich, mit welchen Problemen sich einige Mitgliedstaaten bei der Abnahme von Fingerabdrücken von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die versuchten, die Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu umgehen, konfrontiert sahen. In ihrer Mitteilung vom 13. Mai 2015 mit dem Titel "Die europäische Migrationsagenda"<sup>3</sup> wies die Kommission darauf hin, dass "*die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Abnahme von Fingerabdrücken an den Grenzen in vollem Umfang anwenden [müssen]. [...] Die Kommission wird zudem untersuchen, wie mehr biometrische Identifikatoren über das Eurodac-System verwendet werden können (wie etwa die Nutzung von Gesichtserkennungstechniken durch digitale Fotos)*".

<sup>3</sup> COM(2015) 240 final vom 13.5.2015.

- (10) Um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Schwierigkeiten [...] zu unterstützen, die **aufreten**, [...] wenn es aufgrund vorsätzlich oder nicht vorsätzlich verletzter oder entfernter Fingerkuppen nicht möglich ist, die Fingerabdrücke eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen abzunehmen, **sieht diese Verordnung** die Möglichkeit vor, lediglich einen Gesichtsbildabgleich durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten alle Mittel ausschöpfen, um die Fingerabdrucknahme sicherzustellen, bevor sie sich [...] auf einen Gesichtsbildabgleich beschränken [...].
- (11) Die Rückführung von nicht zum Aufenthalt in der Union berechtigten Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, die im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG<sup>4</sup> erfolgt, ist zentraler Bestandteil der umfassenden Anstrengungen zur Bewältigung der Migrationsströme und insbesondere zur Verringerung und Bekämpfung der irregulären Migration. Im Sinne größerer Wirksamkeit des Unionssystems und um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Migrations- und Asylsystem der Union aufrechtzuerhalten, ist die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **oder Staatenloser** erforderlich; die Rückführung sollte mit den Bemühungen, Menschen in Not zu schützen, einhergehen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

- (12) Die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten haben Schwierigkeiten bei der Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **oder Staatenloser**, die mit betrügerischen Mitteln versuchen, die Feststellung ihrer Identität oder die Ausstellung neuer Ausweispapiere im Hinblick auf ihre Rückführung und Rückübernahme zu verhindern. Es ist daher äußerst wichtig, dass Informationen über illegal in der EU aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose erfasst, an Eurodac übermittelt und mit denjenigen Daten abgeglichen werden, die zum Zwecke der Feststellung der Identität der Personen, die internationalen Schutz beantragen, und der Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, die beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der Union aufgegriffen wurden, erfasst und an Eurodac übermittelt wurden, um die Identifizierung dieser Personen und die Ausstellung von Ausweispapieren zu erleichtern, ihre Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten und die Fälle von Identitätsbetrug zu verringern. Dies dürfte auch dazu beitragen, die Dauer der Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Rückführung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **oder Staatenloser**, einschließlich der Dauer, während der sie vor ihrer Abschiebung in Verwaltungshaft gehalten werden können, zu verringern. Außerdem könnten auf diese Weise die Transit-Drittstaaten ermittelt werden, die die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** rückübernehmen können.
- (13) In seinen Schlussfolgerungen vom 8. Oktober 2015 zur künftigen Rückführungspolitik unterstützte der Rat die von der Kommission angekündigte Initiative, die Ausweitung von Anwendungsbereich und Zweck der Eurodac-Verordnung zu prüfen, um die Nutzung von Daten für Rückkehrzwecke zu ermöglichen<sup>5</sup>. Die Mitgliedstaaten sollten über die erforderlichen Instrumente verfügen, die es ihnen ermöglichen, die illegale Migration in die Union und Sekundärbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **oder Staatenloser** innerhalb der Union zu erkennen. Aus diesem Grund sollten die in Eurodac gespeicherten Daten, zu den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen, den benannten Behörden der Mitgliedstaaten für einen Abgleich zur Verfügung stehen.

---

<sup>5</sup> EU-Aktionsplan für die Rückkehr, COM(2015) 453 final.

- (14) [In ihrer Mitteilung "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"<sup>6</sup> verweist die Kommission auf die bereits vom Europäischen Rat und vom Ministerrat erkannte Notwendigkeit, die Interoperabilität der Informationssysteme langfristig zu verbessern. In der Mitteilung wird vorgeschlagen, eine Sachverständigengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität einzusetzen, die untersucht, ob die Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit aus technischer und rechtlicher Sicht miteinander vernetzt werden können. Des Weiteren sollte die Gruppe untersuchen, inwieweit die Herstellung der Interoperabilität mit dem Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa Informationssystem (VIS) notwendig und verhältnismäßig ist, und ob der Rechtsrahmen für den Zugang zu Eurodac zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken überarbeitet werden muss.]
- (15) Für die Bekämpfung terroristischer Straftaten und sonstiger schwerer Straftaten ist es unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Die in Eurodac enthaltenen Informationen sind für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates<sup>7</sup> oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>8</sup> notwendig. Daher sollten die Eurodac-Daten den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zur Verfügung stehen.
- (16) Die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich des Zugangs zu Eurodac bestehen unbeschadet des Rechts der Personen, die internationalen Schutz beantragen, dass ihre Anträge rechtzeitig gemäß den geltenden Rechtsvorschriften bearbeitet werden. Ferner sollte dieses Recht auch von sämtlichen Folgemaßnahmen nach einem "Treffer" in Eurodac unberührt bleiben.

<sup>6</sup> COM(2016) 205 final.

<sup>7</sup> Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

<sup>8</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

- (17) Die Kommission erklärte in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. November 2005 über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden in genau bestimmten Fällen Zugang zu Eurodac erhalten könnten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Täter einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schweren Straftat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. In dieser Mitteilung stellt die Kommission auch fest, dass Eurodac nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur abgefragt werden darf, wenn ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht, d. h. wenn die von dem Straftäter oder Terroristen begangene Straftat so gravierend ist, dass die Abfrage einer Datenbank, in der Personen ohne kriminelle Vergangenheit registriert sind, gerechtfertigt ist; die Schwelle für die Abfrage von Eurodac durch die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden müsse deshalb stets signifikant höher sein als die Schwelle für die Abfrage strafrechtlicher Datenbanken.
- (18) Darüber hinaus kommt Europol im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen wegen grenzüberschreitender Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Kriminalitätsprävention sowie der Analyse und Untersuchung von Straftaten auf Unionsebene zu. Daher sollte Europol im Einklang mit dem Beschluss 2009/371/JI des Rates<sup>9</sup> im Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls Zugang zu Eurodac haben.
- (19) Anträge von Europol zum Abgleich von Eurodac-Daten sollten nur in bestimmten Fällen, unter besonderen Umständen und unter strengen Voraussetzungen gestellt werden dürfen.

---

<sup>9</sup> Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (Abl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

- (20) Da Eurodac ursprünglich eingerichtet wurde, um die Anwendung des Dubliner Übereinkommens zu erleichtern, stellt der Zugang zu Eurodac zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung von Eurodac dar, die das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens der Personen, deren personenbezogene Eurodac-Daten verarbeitet werden, beeinträchtigt. Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss jede derartige Beeinträchtigung mit Rechtsvorschriften konform sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, und die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, hinreichend klar festlegen. Jede Einschränkung muss einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel dienen und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.
- (21) Zwar erforderte die ursprüngliche Zielsetzung bei der Einrichtung von Eurodac nicht, eine Funktion für die Beantragung eines Abgleichs mit Daten aus der Datenbank auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur vorzusehen, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, jedoch ist eine solche Funktion für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von wesentlicher Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit Fingerabdruckdaten in Eurodac in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme besteht, dass der Täter oder das Opfer einer Personenkategorie zugeordnet werden kann, die von dieser Verordnung erfasst wird, stellt den benannten Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ein sehr nützliches Instrument zur Verfügung, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.

(22) In dieser Verordnung sind die Bedingungen, unter denen Anträge auf einen Abgleich von **biometrischen [oder alphanumerischen] Daten** [...] mit Eurodac-Daten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten gestellt werden können, sowie Schutzklauseln festgelegt, um das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre der Personen, deren Eurodac-Daten verarbeitet werden, zu garantieren. Die Bedingungen sind deshalb so streng, weil in der Eurodac-Datenbank die **biometrischen [und alphanumerischen] Daten** [...] von Personen gespeichert werden, die nicht in dem Verdacht stehen, terroristische oder sonstige schwere Straftaten verübt zu haben. **[Es wird anerkannt, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden nicht immer über die biometrischen Daten des Täters oder des Opfers verfügen, in deren Fall sie Ermittlungen durchführen; dies kann ihre Fähigkeit zur Abfrage von Datenbanken wie Eurodoc für den Abgleich biometrischer Daten beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol mit den erforderlichen Instrumenten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung schwerer Kriminalität und terroristischer Straftaten in Fällen, in denen es erforderlich ist, dies zu tun, ausgestattet werden. Mit der eingeräumten Möglichkeit, Abfragen in Eurodac anhand alphanumerischer Daten vorzunehmen, wird ein weiterer Beitrag zu Ermittlungen von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und von Europol geleistet, insbesondere in Fällen, in denen keine biometrischen Beweise festgestellt werden können, in denen sich aber möglicherweise Beweismittel in Form von Angaben zur Person des Täters oder des Opfers oder von deren Identitätsdokumenten im Besitz dieser Behörden oder Europols befinden.]**

**(22a) In den letzten Jahren hat sich die Aufgabe, in einem offenen Europa die Sicherheit zu gewährleisten, zu einer enormen Herausforderung entwickelt. Da die Bedrohungen immer vielfältiger und internationaler werden und zunehmend grenz- und bereichsübergreifender Natur sind, muss die EU alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Bürger und Bürgerinnen zu schützen. Daher sollten die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Eurodac und die Vereinfachung des Zugangs der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu diesem System den Mitgliedstaaten dabei helfen, immer kompliziertere operative Lagen und Fälle, die mit grenzüberschreitender Kriminalität und grenzüberschreitendem Terrorismus in Zusammenhang stehen und unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheitslage in der EU haben, zu bewältigen. Die Bedingungen für den Zugang zu Eurodac für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten sollten es den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten außerdem ermöglichen, Fälle aufzuklären, in denen Verdächtige mehrere Identitäten verwenden. Daher sollte ein Treffer bei der Abfrage einer einschlägigen Datenbank vor einer Eurodac-Abfrage einer solchen Abfrage nicht entgegenstehen. Eurodac kann auch ein nützliches Instrument sein, um auf die Bedrohung durch radikalierte Personen oder Terroristen zu reagieren, die als vorgebliche Asylbewerber wieder in die EU einzureisen versuchen. Ein umfassenderer und einfacherer Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu Eurodac kann es den Mitgliedstaaten – unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte – ermöglichen, alle vorhandenen Instrumente zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Menschen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts leben.**

- (23) Um die Gleichbehandlung aller Personen sicherzustellen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union zu gewährleisten, insbesondere mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> und mit der Verordnung (EU) Nr. [.../...], umfasst der Anwendungsbereich dieser Verordnung Personen, die subsidiären Schutz beantragt haben, sowie Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz.
- (24) Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten zu verpflichten, von allen Personen, die internationalen Schutz beantragen, und von allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die mindestens sechs Jahre alt sind und beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen wurden oder sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, unverzüglich die **biometrischen Daten** zu erfassen [...] und sie [...] dem Zentralsystem zu übermitteln.
- (25) Um den Schutz unbegleiteter Minderjähriger, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, und von Kindern, die gegebenenfalls von ihren Familien getrennt werden, zu verbessern, ist es auch erforderlich, die **biometrischen Daten** [...] zu erfassen und im Zentralsystem zu speichern; dies kann dazu beitragen, die Identität eines Kindes festzustellen und einen Mitgliedstaat dabei unterstützen, herauszufinden, ob das Kind familiäre oder andere Bindungen zu einem anderen Mitgliedstaat hat. Die Feststellung familiärer Bindungen ist von zentraler Bedeutung bei der Wiederherstellung des Familienverbands und muss mit der Feststellung des Kindeswohls und schließlich einer dauerhaften Lösung eng verknüpft werden.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

- (25a) **Alle Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, sollten von einem [gesetzlichen Vertreter], einem Vormund oder einer Person, die dafür ausgebildet ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes zu schützen, begleitet werden, wenn ihre biometrischen Daten für die Zwecke von Eurodac erfasst werden. Der für die Erfassung der biometrischen Daten von Minderjährigen verantwortliche Beamte sollte ebenfalls eine Schulung erhalten, sodass in ausreichendem Maße dafür gesorgt ist, dass eine angemessene Qualität der Fingerabdrücke der Minderjährigen gewährleistet und garantiert ist, dass der Vorgang kindgerecht vonstatten geht, sodass sich die Minderjährigen, insbesondere wenn sie sehr jung sind, sicher fühlen und bei der Erfassung ihrer biometrischen Daten bereitwillig mitwirken.**
- (26) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen. Stellt der antragstellende Mitgliedstaat fest, dass Eurodac-Daten einem Kind zuzuordnen sind, darf er diese Daten nur im Einklang mit den in diesem Staat auf Minderjährige anwendbaren Gesetzen und im Einklang mit der Verpflichtung, dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen, für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke verwenden.
- (27) Für die Übermittlung der **biometrischen Daten** [...] an das Zentralsystem, die Speicherung dieser und sonstiger relevanter personenbezogener Daten im Zentralsystem, ihre Aufbewahrung, den Abgleich mit anderen **biometrischen Daten** [...], die Übermittlung der Abgleichsergebnisse sowie die Markierung und Löschung von gespeicherten Daten sind klar umrissene Regeln aufzustellen. Diese Regeln, die für die einzelnen Kategorien von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unterschiedlich gestaltet sein können, sollten spezifisch auf die Situation dieser Personen zugeschnitten sein.

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Übermittlung der **biometrischen Daten** [...] in einer für einen Abgleich durch das automatisierte Fingerabdruck- und Gesichtsbildidentifizierungssystem angemessenen Qualität gewährleisten. Alle Behörden, die ein Recht auf Zugriff auf Eurodac haben, sollten in angemessene Schulungen für ihr Personal und die erforderliche technische Ausrüstung investieren. Die Behörden, die ein Recht auf Zugriff auf Eurodac haben, sollten die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> (im Folgenden "eu-LISA") eingerichtet wurde, über spezifische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Qualität der Daten informieren, um diese Schwierigkeiten zu lösen.
- (29) Ist es vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, **biometrische Daten zu erfassen** [...] und/oder zu übermitteln, beispielsweise weil die Qualität der Daten für einen Abgleich nicht ausreichend ist, technische Probleme bestehen, der Schutz der Gesundheit dem entgegensteht oder die betreffende Person aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht in der Lage ist, sich einer [...] **Erfassung ihrer biometrischen Daten** zu unterziehen, sollte dies keine negativen Auswirkungen auf die Prüfung oder die Entscheidung über den Antrag dieser Person auf internationalen Schutz haben.
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Durchführung der Eurodac-Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken zurückgreifen, **deren Anwendung** [...] der Rat **den Mitgliedstaaten** am 20. Juli 2015 **empfohlen** [...] hat<sup>12</sup> und in der bewährte Verfahren für die Abnahme der Fingerabdrücke von irregulären Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** aufgezeigt sind. Wenn jedoch nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats die Fingerabdrucknahme unter Anwendung von Gewalt oder Zwang als letztem Mittel vorgesehen ist, müssen diese Maßnahmen die Charta der Grundrechte der EU in vollem Umfang einhalten. Drittstaatsangehörige **oder Staatenlose**, bei denen es sich in der Regel um schutzbedürftige Personen handelt, und Minderjährige sollten – außer in gebührend begründeten und nach nationalem Recht zulässigen Fällen – nicht zur Erfassung ihrer Fingerabdrücke oder ihres Gesichtsbildes gezwungen werden. **In diesem Zusammenhang ist die Gewahrsamnahme nur als letztes Mittel anzuwenden, wenn es um die Feststellung oder Überprüfung der Identität eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen geht.**

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

<sup>12</sup> SWD(2015) 150 final vom 27.5.2015.

- (31) Treffermeldungen von Eurodac sollten, **soweit erforderlich**, von einem ausgebildeten Fachmann für Daktyloskopie (Fingerabdruckidentifizierung) überprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Festlegung der Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. [...] korrekt ist und um die genaue Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und die genaue Identifizierung des mutmaßlichen Straftäters oder des Opfers der Straftat, deren Daten in Eurodac gespeichert sein könnten, zu gewährleisten. Treffermeldungen von Eurodac in Bezug auf Gesichtsbilddaten sollten ebenfalls **von einem im Einklang mit der einzelstaatlichen Praxis ausgebildeten Bediensteten** überprüft werden, **insbesondere wenn der Abgleich lediglich anhand eines Gesichtsbilds erfolgt. Wird gleichzeitig ein Fingerabdruck- und ein Gesichtsbildabgleich durchgeführt und gibt es für beide biometrische Datensätze einen Treffer, so können die Mitgliedstaaten das Gesichtsbildergebnis erforderlichenfalls kontrollieren und prüfen [...]**.
- (32) Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben, könnten versuchen, während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraums auch in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Daher sollte die maximale Dauer der Aufbewahrung von **biometrischen Daten** [...] im Zentralsystem großzügig bemessen werden. Da die meisten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach mehrjährigem Aufenthalt in der Union einen dauerhaften Status erlangt oder sogar die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben haben dürften, sollte ein Zeitraum von zehn Jahren als angemessen für die Speicherung von **biometrischen Daten** [...] angesehen werden.
- (33) Um unbefugte Bewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, erfolgreich zu verhindern und zu überwachen und um die erforderlichen Maßnahmen für die erfolgreiche Durchsetzung der Rückführung und Rückübernahme in Drittstaaten im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>13</sup> und mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen, sollte ein Zeitraum von fünf Jahren für die Speicherung von **biometrischen Daten** [...] als erforderlich betrachtet werden.

<sup>13</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

- (34) In bestimmten besonderen Fällen, in denen es nicht nötig ist, die **biometrischen Daten** [...] und alle anderen personenbezogenen Daten so lange zu speichern, sollte der Zeitraum kürzer bemessen sein. Die **biometrischen Daten** [...] und alle anderen personenbezogenen Daten eines Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** sollten umgehend gelöscht werden, wenn Drittstaatsangehörige oder Staatenlose die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben haben.
- (35) Es ist zweckmäßig, die Daten derjenigen Personen zu speichern, deren **biometrische Daten** [...] in Eurodac erfasst worden sind, nachdem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten und ihnen dieser in einem Mitgliedstaat gewährt worden war, um einen Abgleich dieser Daten mit den im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz gespeicherten Daten zu ermöglichen.
- (36) Die eu-LISA wurde ab dem 1. Dezember 2012, dem Zeitpunkt, zu dem eu-LISA ihre Arbeit aufgenommen hat, gemäß dieser Verordnung mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement von Eurodac sowie mit bestimmten Aufgaben betreffend die Kommunikationsinfrastruktur betraut. Außerdem sollte Europol bei den Sitzungen des Verwaltungsrats von eu-LISA Beobachterstatus haben, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung betreffend die Eurodac-Abfrage durch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stehen. Europol sollte einen Vertreter in die Eurodac-Beratergruppe von eu-LISA entsenden können.

- (37) Die Aufgaben der Kommission und von eu-LISA in Bezug auf das Zentralsystem und die Kommunikationsinfrastruktur sowie die Aufgaben der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung der Daten, die Datensicherheit, den Datenzugang und die Berichtigung gespeicherter Daten müssen eindeutig festgelegt werden.
- (38) Es ist notwendig, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und eine nationale Zugangsstelle, über die Anträge auf Abgleich mit Eurodac-Daten gestellt werden können, zu benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden zu führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen Straftaten oder von sonstigen schweren Straftaten berechtigt sind.
- (39) Anträge auf Abgleich mit Daten im Zentralsystem sollten von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden über die Prüfstelle bei der nationalen Zugangsstelle gestellt und begründet werden. Die zum Stellen von Anträgen auf einen Abgleich mit den Eurodac-Daten befugten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden sollten nicht als Prüfstellen fungieren. Die Prüfstellen sollten unabhängig von den benannten Behörden sein und damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen unabhängig zu gewährleisten. Sie sollten prüfen, ob alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt sind und den Antrag auf Abgleich anschließend über die nationale Zugangsstelle an das Zentralsystem weiterleiten, ohne die Gründe hierfür weiterzuleiten. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, in denen ein frühzeitiger Zugang erforderlich ist, um auf eine konkrete gegenwärtige Gefahr im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten reagieren zu können, sollte die Prüfstelle den Antrag unverzüglich bearbeiten und die Überprüfung erst nachträglich durchführen.

- (40) Die benannte Behörde und die Prüfstelle können, wenn das nationale Recht dies vorsieht, zu der gleichen Organisation gehören; die Prüfstelle sollte ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch unabhängig wahrnehmen.
- (41) Aus Datenschutzgründen und um einen systematischen Abgleich, der verboten werden sollte, auszuschließen, sollten Eurodac-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Ein besonderer Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antrag auf Abgleich eine bestimmte und konkrete Situation oder eine bestimmte und konkrete Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schwerwiegenden Straftat oder mit bestimmten Personen betrifft, bei denen ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie eine solche Straftat begehen werden oder begangen haben. Ein besonderer Fall ist auch dann gegeben, wenn der Antrag auf Abgleich eine Person betrifft, die Opfer einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schweren Straftat ist. Die benannten Behörden und Europol sollten daher nur dann den Abgleich mit in Eurodac gespeicherten Daten beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Abgleich Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schweren Straftat leisten.

- (42) Darüber hinaus sollte der Zugang nur unter der Voraussetzung gestattet sein, dass **zuvor eine Suche in [...] den [...] biometrischen Datenbanken des Mitgliedstaats und in den automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI des Rates<sup>14</sup> durchgeführt wurde [...]**. Diese Voraussetzung beinhaltet für den anfragenden Mitgliedstaat das Erfordernis, Abgleiche mit den technisch verfügbaren automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI vorzunehmen, es sei denn, dieser Mitgliedstaat kann hinreichende Gründe angeben, die zu der Annahme führen, dass dies nicht zur Feststellung der Identität der betroffenen Person führen würde. Solche hinreichenden Gründe bestehen insbesondere, wenn der vorliegende Fall keine operativen oder ermittlungsbezogenen Verbindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat aufweist. Diese Voraussetzung erfordert die vorherige rechtliche und technische Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI im Bereich der Fingerabdruck-Daten durch den anfragenden Mitgliedstaat, da eine Eurodac-Abfrage zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken unzulässig sein sollte, wenn die genannten Schritte nicht zuvor unternommen wurden.
- (43) [...]
- (44) Zu einem effizienten Abgleich und einem effizienten Austausch personenbezogener Daten sollten die Mitgliedstaaten die bestehenden internationalen Vereinbarungen sowie das bereits bestehende Unionsrecht über den Austausch personenbezogener Daten, insbesondere den Beschluss 2008/615/JI, vollständig umsetzen und anwenden.
- (45) Die außervertragliche Haftung der Union im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac-Systems ist in den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Für die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems hingegen sind entsprechende Regeln aufzustellen.

<sup>14</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Abl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

- (46) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung eines **Systems zum Abgleich biometrischer Daten** [...] zur Unterstützung der Asyl- und Migrationspolitik der Union, aufgrund von dessen Beschaffenheit durch die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden kann und deshalb besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (47) Die Richtlinie (EU) 2016/680 [...] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt durch die benannten Behörden oder zuständigen Prüfstellen der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, was den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit einschließt.
- (48) Die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr erlassenen nationalen Vorschriften finden Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe dieser Verordnung.

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (49) Die Bestimmungen der Verordnung [2016/679] betreffend den Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen, namentlich den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten – insbesondere in Bezug auf bestimmte Bereiche – hinsichtlich der Verantwortung für die Verarbeitung der Daten, der Wahrung der Rechte der betroffenen Personen und der Datenschutzaufsicht präzisiert werden.
- (50) Die Übermittlung von auf der Grundlage dieser Verordnung aus dem Zentralsystem erlangten personenbezogenen Daten durch einen Mitgliedstaat oder Europol an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union sollte verboten werden, um das Recht auf Asyl zu garantieren und um Personen, die internationalen Schutz beantragen, vor einer Weitergabe ihrer Daten an Drittstaaten zu schützen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten keine Informationen aus dem Zentralsystem weitergeben sollten in Bezug auf: den bzw. die Namen, das Geburtsdatum; die Staatsangehörigkeit; den Herkunftsmitgliedstaat bzw. die Herkunftsmitgliedstaaten oder den Zuweisungsmitgliedstaat; Details in Bezug auf das Identitäts- oder Reisedokument; den Ort und Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer; den Zeitpunkt, zu dem die **biometrischen Daten erfasst** [...] wurden sowie den Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten die entsprechenden Daten an Eurodac weitergegeben hat/haben; das Benutzerkennwort und alle Informationen in Bezug auf alle Übermittlungen von Daten gemäß der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013]. Dieses Verbot sollte das Recht der Mitgliedstaaten auf Weitergabe solcher Daten an Drittstaaten, auf die die [Verordnung (EU) Nr. 604/2013] anwendbar ist, im Einklang mit der Verordnung (EU) **2016/679 und** [...] mit den nach der Richtlinie (EU) **2016/680** [...] erlassenen nationalen Bestimmungen unberührt lassen, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung mit solchen Drittstaaten zusammenarbeiten können.

- (51) In Einzelfällen können aus dem Zentralsystem erhaltene Informationen einem Drittstaat zur Verfügung gestellt werden, um diesem bei der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** mit Blick auf dessen Rückführung behilflich zu sein. Die Weitergabe personenbezogener Daten muss mit strikten Auflagen verknüpft sein. Werden personenbezogene Informationen weitergegeben, so erhält ein Drittstaat keinerlei Informationen über die Tatsache, dass ein Drittstaatsangehöriger **oder Staatenloser** einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn das Land, in das die betreffende Person rückübernommen wird, auch ihr Herkunftsland ist oder ein anderer Drittstaat, in das die Person rückübernommen wird. Jede Datenübermittlung zum Zwecke der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EU) 679/2016 [...] erfolgen.
- (52) Die nationalen Kontrollbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Europol von der mit dem Beschluss 2009/371/JI eingerichteten Kontrollinstanz überwacht werden sollte.
- (53) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>, insbesondere die Artikel 21 und 22 über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, gilt für die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Allerdings sollten Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Datenverarbeitung und mit der Datenschutzaufsicht geklärt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Datenschutz von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Betrieb von Eurodac ist und dass die Datensicherheit, die hohe technische Qualität und die Rechtmäßigkeit der Abfrage wesentlich sind, um das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren von Eurodac zu gewährleisten sowie die Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013] zu erleichtern.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (54) Die betroffene Person sollte insbesondere davon in Kenntnis gesetzt werden, warum ihre Daten in Eurodac verarbeitet wurden, einschließlich einer Beschreibung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. [...] und inwieweit die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden ihre Daten verwenden können.
- (55) Nationale Kontrollbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung kontrollieren sollte.
- (56) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat seine Stellungnahme am **21. September 2016** abgegeben.
- (57) Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten sicherstellen, dass die einzelstaatlichen und europäischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, die Nutzung der Eurodac-Daten und den Zugang zu ihnen angemessen zu kontrollieren.
- (58) Die Leistung von Eurodac sollte überwacht und in regelmäßigen Abständen bewertet werden [...]. Die eu-LISA sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Zentralsystems unterbreiten.
- (59) Die Mitgliedstaaten sollten ein System wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festlegen, um eine dem Zweck von Eurodac zuwiderlaufende unrechtmäßige Verarbeitung von im Zentralsystem eingegebenen Daten ahnden zu können.
- (60) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig über den Stand besonderer Asylverfahren informieren, um die adäquate Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu erleichtern.

- (61) Diese Verordnungachtet die Grundrechte und hält die Grundsätze ein, die insbesondere mit der Charta anerkannt werden. Mit dieser Verordnung sollen insbesondere die uneingeschränkte Beachtung des Datenschutzes und des Rechts auf internationalen Schutz beachtet und die Anwendung der Artikel 8 und 18 der Charta verbessert werden. Diese Verordnung sollte daher entsprechend angewendet werden.
- (62) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (63) [...]
- (64) [...]
- (65) [...]
- (66) [...]
- (67) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom **17. November 2016** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (68) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (69) Es empfiehlt sich, den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung so zu begrenzen, dass er dem territorialen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. [...] entspricht
-

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **KAPITEL I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**

##### **Aufgabe von "Eurodac"**

- (1) Es wird ein System mit der Bezeichnung "Eurodac" eingerichtet, dessen Aufgabe es ist,
- a) nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung die Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zu unterstützen und allgemein die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;
  - b) die Kontrolle der illegalen Zuwanderung in die Union und von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **und Staatenloser** zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen, die auch die Abschiebung und Rückführung **illegal aufhältiger** [...] Personen [...] umfassen können, festzulegen;
  - c) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich **biometrischer [oder alphanumerischer Daten]** [...] mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können.

- (2) Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die **biometrischen Daten** [...] und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung und in **[den Artikeln 32 und 33 sowie in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b [...]** der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.

## Artikel 2

### **Verpflichtende Erfassung biometrischer Daten [...]**

- (1) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die **biometrischen Daten** [...] der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 genannten Personen für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung zu erfassen; sie verlangen von den betroffenen Personen, dass sie ihre **biometrischen Daten** [...] erfassen lassen und klären die betroffenen Personen über diese Verpflichtung gemäß Artikel 30 dieser Verordnung auf.
- (2) Die **biometrischen Daten** [...] von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von **speziell für die Erfassung der Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten bei Minderjährigen** geschulten Beamten auf kindgerechte Weise erfasst. [...] **Die Minderjährigen werden** bei der Erfassung ihrer **biometrischen Daten** [...] von einem aufsichtsberechtigten Erwachsenen, einem Vormund oder einem **[gesetzlichen]** Vertreter begleitet. Die Mitgliedstaaten müssen die Würde und die physische Integrität der Minderjährigen während der Erfassung der Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten jederzeit achten.
- (3) Die Mitgliedstaaten **führen** [...] für die Weigerung, die **biometrischen Daten** [...] gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfassen zu lassen, in Einklang mit ihrem nationalen Recht Verwaltungssanktionen **einschließlich der Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln** ein [...]. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [...]

- (4) Wenn die Erfassung der **biometrischen Daten** [...] von Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, die als schutzbedürftig angesehen werden, oder von Minderjährigen aufgrund des Zustands ihrer Fingerkuppen oder ihres Gesichts nicht möglich ist, erlegen die Behörden dieses Mitgliedstaats den betreffenden Personen unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels keine Sanktionen auf, um die Erfassung ihrer **biometrischen Daten** [...] zu erzwingen. Ein Mitgliedstaat kann erneut versuchen, die **biometrischen Daten** [...] einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person zu erfassen, die sich weigert, der Aufforderung Folge zu leisten, wenn die Gründe für die Verweigerung nicht mit dem Zustand der Fingerkuppen oder dem Gesicht oder dem Gesundheitszustand der betreffenden Person zusammenhängen und wenn dieses Vorgehen ordnungsgemäß begründet ist. Wenn sich ein Minderjähriger, insbesondere wenn dieser unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, weigert, seine **biometrischen Daten** [...] erfassen zu lassen, und der begründete Verdacht besteht, dass die Sicherheit und der Schutz des Kindes gefährdet sind, wird der Minderjährige an die nationalen Kinderschutzbehörden und/oder nationale Verweismechanismen weiterverwiesen.
- (5) Das Verfahren zur Erfassung **biometrischer Daten** [...] wird gemäß der nationalen Praxis des betreffenden Mitgliedstaats und unter Beachtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln festgelegt und angewandt.

### **Artikel 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) 'Person, die internationalen Schutz beantragt', einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;

- b) 'Herkunftsmitgliedstaat'
  - i) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 10 Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;
  - ii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 13 Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;
  - iii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 14 Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;
- c) 'Drittstaatsangehöriger' jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der [...] Union an dieser Verordnung beteiligt;
- d) 'illegaler Aufenthalt' die Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;
- e) 'Person, der internationaler Schutz gewährt wird' einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU erhalten hat;
- f) 'Treffer' die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der automatisierten zentralen [...] Datenbank gespeicherten **biometrischen** Daten [...] und den von einem Mitgliedstaat übermittelten **biometrischen** Daten [...] zu einer Person, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse des Abgleichs gemäß Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens sofort zu prüfen;

- g) 'nationale Zugangsstelle' die benannte nationale Stelle, die mit dem Zentralsystem Daten austauscht;
- h) 'eu-LISA' die mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- i) 'Europol' das mit dem Beschluss 2009/371/JI errichtete Europäische Polizeiamt;
- j) 'Eurodac-Daten' sämtliche Daten, die im Zentralsystem gemäß Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 gespeichert sind;
- k) 'Gefahrenabwehr und Strafverfolgung' die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- l) 'terroristische Straftaten' Straftaten nach einzelstaatlichem Recht, die den in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates genannten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;
- m) 'schwere Straftaten' Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem einzelstaatlichen Recht geahndet werden können;
- n) 'Fingerabdruckdaten' die Daten zu den flachen und abgerollten Abdrücken aller zehn Finger, sofern vorhanden, oder eine Fingerabdruckspur;
- o) 'Gesichtsbilddaten' digitale Aufnahmen des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität, die für einen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind;

- p) 'biometrische Daten' Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten für die Zwecke dieser Verordnung;
  - [q) 'alphanumerische Daten' Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;]
  - r) 'Aufenthaltstitel' jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden;
  - s) 'Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung' eine technische Dokumentation, in der die Anforderungen beschrieben sind, denen die nationalen Zugangsstellen genügen müssen, um elektronisch mit dem Zentralsystem kommunizieren zu können, insbesondere indem die Einzelheiten des Formats und des möglichen Inhalts der zwischen dem Zentralsystem und den nationalen Zugangsstellen ausgetauschten Informationen vorgegeben werden.
- (2) Die in Artikel 4 [...] der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Begriffe haben in der vorliegenden Verordnung die gleiche Bedeutung wie dort, insoweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung festgelegten Zwecken erfolgt.
- (3) Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in Artikel [...] der Verordnung (EU) Nr. [...] festgelegten Begriffe in der vorliegenden Verordnung die gleiche Bedeutung wie dort.

- (4) Die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 [...] festgelegten Begriffe haben in der vorliegenden Verordnung die gleiche Bedeutung wie dort, soweit personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung festgelegten Zwecken verarbeitet werden.

## Artikel 4

### **Aufbau des Systems und Grundprinzipien**

- (1) Eurodac besteht aus:
- a) [...] einem Zentralsystem [...] mit
    - I) einer Zentraleinheit
    - ii) einem Notfallplan und Notfallsystem
  - b) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den Mitgliedstaaten, die einen sicheren und verschlüsselten Kanal für die Übermittlung von Eurodac-Daten zur Verfügung stellt (im Folgenden "Kommunikationsinfrastruktur").
- (2) Die Eurodac-Kommunikationsinfrastruktur wird das bestehende Computernetz TESTA **ng** (Transeuropäische Telematikdienste zwischen Verwaltungen) nutzen. **Zur Wahrung der Vertraulichkeit sind personenbezogene Daten, die an oder von Eurodac übermittelt werden, zu verschlüsseln.** [...]
- (3) Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle.
- (4) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter die Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln.

- (5) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.

## Artikel 5

### **Betriebsmanagement**

- (1) Für das Betriebsmanagement von Eurodac ist eu-LISA zuständig.

Das Betriebsmanagement von Eurodac umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um Eurodac nach Maßgabe dieser Verordnung 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit zu halten; insbesondere auch die für den einwandfreien Betrieb des Systems erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, um unter anderem die zum Abfragen des Zentralsystems erforderliche Zeit auf einem akzeptablen Niveau zu halten. Es werden ein Notfallplan und ein Notfallsystem entwickelt; dabei wird Wartungsanforderungen und unvorhergesehene Ausfallzeiten des Systems Rechnung getragen, einschließlich der Auswirkungen von Notfallmaßnahmen auf Datenschutz und Datensicherheit.

Die eu-LISA gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare und sicherste Technologie und Technik für das Zentralsystem zum Einsatz kommt.

- (2) Der eu-LISA ist es gestattet, in den nachstehenden Fällen echte personenbezogene Daten aus dem Eurodac-Produktivsystem zu Testzwecken zu verwenden:
- a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im Zentralsystem und
  - b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des Zentralsystems oder der Übermittlung von Daten an das Zentralsystem.

In derartigen Fällen sind die Sicherheitsmaßnahmen, die Zugangskontrolle und die Protokollierungsaktivitäten in der Testumgebung identisch mit denen im Eurodac-Produktivsystem. Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betreffende Person nicht mehr identifiziert werden kann, **soweit eine Anonymisierung solcher Daten möglich ist.**

- (3) Die eu-LISA ist für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig:
- a) Überwachung
  - b) Sicherheit
  - c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.
- (4) Die Kommission ist für alle nicht in Absatz 3 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig, insbesondere für:
- a) den Haushaltsvollzug
  - b) Anschaffung und Erneuerung
  - c) vertragliche Belange.
- (5) [...]
- (6) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit Eurodac- Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

## **Artikel 6**

### **Zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken benannte Behörden der Mitgliedstaaten**

- (1) Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die gemäß dieser Verordnung berechtigt sind, einen Abgleich mit Eurodac-Daten zu beantragen. Bei den benannten Behörden handelt es sich um Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständig sind. [...]

- (2) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden.
- (3) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, den Abgleich mit Eurodac-Daten über die nationale Zugangsstelle zu beantragen.

## **Artikel 7**

### **Zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zugangsberechtigte Prüfstellen der Mitgliedstaaten**

- (1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige nationale Behörde oder eine Stelle innerhalb einer solchen Behörde als Prüfstelle. Die Prüfstelle ist eine Behörde des Mitgliedstaats, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständig ist.

Die benannte Behörde und die Prüfstelle können, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, Teile der gleichen Organisation sein. Die Prüfstelle sollte ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch unabhängig wahrnehmen. Die Prüfstelle ist von den operativen Stellen gemäß Artikel 6 Absatz 3 getrennt und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer Prüftätigkeiten von diesen keine Anweisungen entgegen.

Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Prüfstelle benennen, wenn dies nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur entspricht.

- (2) Die Prüfstelle gewährleistet, dass die Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs **biometrischer [oder alphanumerischer] Daten** [...] mit Eurodac-Daten erfüllt sind.

Nur ordnungsgemäß ermächtigte Mitarbeiter der Prüfstelle sind berechtigt, einen Antrag auf Zugang zu Eurodac gemäß Artikel 20 entgegenzunehmen und zu übermitteln.

Nur die Prüfstelle ist berechtigt, Anträge auf einen Abgleich **biometrischer [oder alphanumerischer] Daten** [...] an die nationale Zugangsstelle zu übermitteln.

## Artikel 8

### **Europol**

- (1) Zu den in gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten Zwecken benennt Europol eine mit ordnungsgemäß befugtem Europol-Personal ausgestattete spezialisierte Stelle, die für Europol als Prüfstelle fungiert und unabhängig von der benannten Behörde gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist, wenn sie ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt; ferner nimmt sie von der benannten Behörde keine Anweisungen bei der Durchführung ihrer Prüftätigkeiten entgegen. Die Stelle gewährleistet, dass die Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs **biometrischer [oder alphanumerischer] Daten** [...] mit Eurodac-Daten erfüllt sind. Europol benennt in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine nationale Zugangsstelle dieses Mitgliedstaats, die Anträge von Europol auf einen Abgleich **biometrischer [oder alphanumerischer] Daten** [...] an das Zentralsystem übermittelt.
- (2) Zu den in gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten Zwecken benennt Europol eine operative Einheit, die berechtigt ist, über die benannte nationale Zugangsstelle den Abgleich mit Eurodac-Daten zu beantragen. Bei der benannten Einheit handelt es sich um eine operative Stelle von Europol mit Zuständigkeit für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Analyse von Informationen und für die Gewährleistung von deren Austausch, um so die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Rahmen des Mandats von Europol zu unterstützen und zu stärken.

## **Artikel 9**

### **Statistiken**

- (1) Die eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:
- a) die Anzahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 übermittelt wurden;
  - b) die Anzahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 10 Absatz 1, die zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und die beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze der EU aufgegriffen wurden und sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
  - c) die Anzahl der Treffer in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und die beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze der EU aufgegriffen wurden und sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
  - d) die Anzahl der Treffer in Bezug auf die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hatten und die beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze der EU aufgegriffen wurden und sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

- e) die Anzahl der **biometrischen Daten** [...], die das Zentralsystem mehr als einmal vom Herkunftsmitgliedstaat anfordern musste, weil die ursprünglich übermittelten **biometrischen Daten** [...] für den Abgleich anhand des automatisierten Fingerabdruck- und **Gesichtsbild**identifizierungssystems ungeeignet waren;
  - f) die Zahl der gemäß Artikel 19 **Absätze** [...] 1, [...] 2, 3 und 4 markierten **und** [...] entfernten [...] Datensätze;
  - g) die Zahl der Treffer in Bezug auf die in Artikel 19 Absätze 1 und 4 genannten Personen, für die Treffer gemäß den Buchstaben b, c und d dieses Artikels gespeichert wurden;
  - h) die Zahl der Anträge und Treffer nach Artikel 21 Absatz 1;
  - i) die Zahl der Anträge und Treffer nach Artikel 22 Absatz 1;
  - j) die Zahl der in Bezug auf die in Artikel 31 genannten Personen gestellten Anträge;
  - k)** [...] die Zahl der vom Zentralsystem erhaltenen Treffer gemäß Artikel 26 Absatz 6.
- (2) Die monatlichen statistischen Daten zu den in Absatz 1 Buchstaben a bis **k** [...] genannten Personen werden monatlich veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu den in Absatz 1 Buchstaben a bis **k** [...] genannten Personen. Die Statistik enthält eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat.
- (3) Die eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten **betreffend die Durchführung dieser Verordnung sowie die Statistiken gemäß Absatz 1 zur Verfügung; auf Antrag macht sie sie auch einem Mitgliedstaat zugänglich** [...].

- (4) Die eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting eines Zentralregisters, das für Forschungs- und Analysezwecke die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 enthält, die eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglichen; dies würde es den in Absatz 5 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken zu erhalten. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs über TESTA-ng mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.
- (5) Zugang zu dem Zentralregister erhalten die eu-LISA, die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 in der Liste der benannten Behörden, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung obliegen, aufgeführt sind. Zugang kann auch berechtigten Benutzern anderer Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn der Zugang zu den im Zentralregister gespeicherten Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.

## **KAPITEL II**

### **PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN**

#### **Artikel 10**

##### **Erfassung und Übermittlung von Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten**

- (1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, umgehend **die biometrischen Daten** [...] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis n der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens aber 72 Stunden nach Antragstellung gemäß [Artikel [21 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. [...] ] an das Zentralsystem.

Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die **biometrischen Daten zu erfassen** [...] und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

- (2) In Fällen, in denen es aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit einer Person, die internationalen Schutz beantragt, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht möglich ist, die **biometrischen Daten** [...] zu erfassen, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, abweichend von Absatz 1 so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, die **biometrischen Daten** zu erfassen [...] und zu übermitteln.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden in Absatz 1 um maximal weitere 48 Stunden verlängern, um ihre nationalen Notfallpläne durchzuführen.

- (3) **Auf Antrag des betroffenen** Mitgliedstaats können die **biometrischen** Daten [...] auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- [und Küsten]wacheteams oder von Asylexperten der Mitgliedstaaten erfasst [...] und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der [Verordnung über die Europäische Grenz- [und Küsten]wache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates] und der [Verordnung (EU) Nr. 439/2010] wahrnehmen.

## Artikel 11

### **Informationen zur Rechtsstellung der betroffenen Person**

Die nachstehenden Informationen werden an das Zentralsystem übermittelt und dort im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum Zwecke der Übermittlung gemäß der Artikel 15 und 16 gespeichert:

- a) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, oder eine andere Person nach Artikel 20 [...] Absatz 1 Buchstaben b, c, d oder e der Verordnung (EU) Nr. [...] im Zuge einer Überstellung nach Annahme einer Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. [...] in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aktualisiert dieser seinen gemäß Artikel 12 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Ankunft.
- b) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Aufnahmegeruchs gemäß [Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. [...] in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, übermittelt dieser seinen gemäß Artikel 12 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person und fügt ihm den Zeitpunkt ihrer Ankunft hinzu.
- [c) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in dem ihr gemäß Artikel 36 [...] der Verordnung (EU) Nr. [...] zugewiesenen Mitgliedstaat ankommt, übermittelt dieser seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person, fügt ihm den Zeitpunkt ihrer Ankunft hinzu sowie die Information, dass er der Zuweisungsmitgliedstaat ist.]

- d) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung in Eurodac gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat, denen eine Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz vorangegangen ist, aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem diese abgeschoben wurde oder das Hoheitsgebiet verlassen hat.
- e) Der Mitgliedstaat, der gemäß [Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...]...] die Verantwortung für die Prüfung des Antrags übernimmt, aktualisiert seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung, den Antrag zu prüfen, getroffen wurde.

## **Artikel 12**

### **Datenspeicherung**

Im Zentralsystem werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

- a) Fingerabdruckdaten
- b) ein Gesichtsbild
- c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können
- d) Staatsangehörigkeit(en)
- e) Geburtsort und Geburtsdatum

- f) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; in den Fällen nach Artikel 11 Buchstabe b ist unter Zeitpunkt der Antragstellung das Datum anzugeben, das der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellt hat, eingegeben hat.
- g) Geschlecht
- h) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, **soweit vorhanden**; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und **Datum des Ablaufs** der Gültigkeitsdauer des Dokuments
- i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer
- [j) Nummer des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [.../...]]
- [k) der Zuweisungsmitgliedstaat gemäß Artikel 11 Buchstabe c]
- l) Zeitpunkt der Erfassung der **biometrischen Daten** [...]
- m) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem
- n) Benutzerkennwort
- o) gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung
- p) gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung

- [q) gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Buchstabe c der Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung]
- r) gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Buchstabe d der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde
- s) gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Buchstabe e der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung des Antrags beschlossen wurde

### **KAPITEL III**

## **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ODER STAATENLOSE, DIE BEIM ILLEGALEN ÜBERSCHREITEN EINER AUSSENGRENZE AUFGEGRIFFEN WERDEN**

### **Artikel 13**

#### **Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten [...]**

- (1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim illegalen Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses nicht durch Haft, Gewahrsam oder Festnahme beschränkt wurde, unverzüglich die **biometrischen Daten** [...].

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:
- a) Fingerabdruckdaten
  - b) ein Gesichtsbild
  - c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können
  - d) Staatsangehörigkeit(en)
  - e) Geburtsort und Geburtsdatum
  - f) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt, zu dem die Person aufgegriffen wurde
  - g) Geschlecht
  - h) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, **soweit vorhanden**; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und **Datum des Ablaufs** der Gültigkeitsdauer des Dokuments
    - i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer
    - j) Zeitpunkt der Erfassung der **biometrischen Daten** [...]
    - k) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem
    - l) Benutzerkennwort
    - m) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde

- (3) In Fällen, in denen Personen in der in Absatz 1 beschriebenen Weise aufgegriffen wurden und sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, aber, nachdem sie aufgegriffen wurden, für einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden die Bewegungsfreiheit durch Haft, Gewahrsam oder Festnahme beschränkt wurde, werden die in Absatz 2 genannten Daten zu diesen Personen abweichend von Absatz 2 vor der Beendigung der Haft, des Gewahrsams oder der Festnahme übermittelt.
- (4) Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die **biometrischen Daten zu erfassen** [...] und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschriebenen Weise aufgegriffenen Person ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.
- (5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine **biometrischen Daten** [...] von dieser Person erfasst werden können, von dem betreffenden Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese **biometrischen Daten** [...] erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

- (6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Abschiebung oder des Zeitpunkts, zu dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.
- (7) **Auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats** können die **biometrischen Daten** [...] auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams erfasst [...] und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates] wahrnehmen.

## **KAPITEL IV**

### **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ODER STAATENLOSE, DIE SICH ILLEGAL IN EINEM MITGLIEDSTAAT AUFHALTEN**

#### **Artikel 14**

##### **Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten** [...]

- (1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich **die biometrischen Daten** [...].

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt des Aufgreifens, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem:
- a) Fingerabdruckdaten
  - b) ein Gesichtsbild
  - c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können
  - d) Staatsangehörigkeit(en)
  - e) Geburtsort und Geburtsdatum
  - f) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt, zu dem die Person aufgegriffen wurde
  - g) Geschlecht
  - h) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments, **soweit vorhanden**; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und **Datum des Ablaufs** der Gültigkeitsdauer des Dokuments
  - i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer
  - j) Zeitpunkt der Erfassung der **biometrischen Daten** [...]

- k) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem
  - l) Benutzerkennwort
  - m) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde
- (3) [...]
- (4) Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 [...] des vorliegenden Artikels entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die **biometrischen Daten zu erfassen** [...] und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschriebenen Weise aufgegriffenen Person ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.
- (5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine **biometrischen Daten** [...] von dieser Person erfasst werden können, von dem betreffenden Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese **biometrischen Daten** [...] erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

- (6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß [...] Absatz 1 [...] in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 [...] gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Abschiebung oder des Zeitpunkts, zu dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

## **KAPITEL V**

### **VERFAHREN FÜR DEN ABGLEICH DER DATEN VON PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN, UND VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN UND STAATENLOSEN, DIE BEIM IRREGULÄREN GRENZÜBERTRITT AUFGEGRIFFEN WERDEN ODER SICH ILLEGAL IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS AUFHALTEN**

#### **Artikel 15**

##### **Abgleich von biometrischen [...] Daten**

- (1) Mit Ausnahme der gemäß Artikel 11 Buchstabe b übermittelten Daten werden von einem Mitgliedstaat übermittelte **biometrische Daten** [...] automatisch mit den **biometrischen Daten** [...] abgeglichen, die andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 übermittelt haben und die bereits im Zentralsystem gespeichert sind.

- (2) Das Zentralsystem veranlasst auf Antrag eines Mitgliedstaats, dass beim Abgleich nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels neben den **biometrischen Daten** [...] anderer Mitgliedstaaten auch die von diesem Mitgliedstaat zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten **biometrischen Daten** [...] abgeglichen werden.
- (3) Das Zentralsystem übermittelt den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs nach den Verfahren gemäß Artikel 26 Absatz 4 automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt es zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten gemäß Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2, gegebenenfalls zusammen mit den markierten Daten nach Artikel 19 Absätze 1 und 4. Im Fall eines negativen Ergebnisses werden die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 genannten Daten nicht übermittelt.
- (4) Wenn ein Mitgliedstaat von Eurodac [...] einen Treffer erhält, der ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erleichtern kann, so hat dieser Vorrang vor allen anderen erzielten Treffern.

## Artikel 16

### **Abgleich von Gesichtsbilddaten**

- (1) Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, [...] **so führt** ein Mitgliedstaat [...] einen Abgleich der Gesichtsbilddaten durch [...].
- (2) Mit Ausnahme der gemäß Artikel 11 Buchstaben b und c übermittelten Daten können Gesichtsbilddaten sowie Daten zum Geschlecht der betroffenen Person automatisch mit den Gesichtsbilddaten und personenbezogenen Daten zum Geschlecht der betroffenen Person abgeglichen werden, die andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 übermittelt haben und die bereits im Zentralsystem gespeichert sind.

- (3) Das Zentralsystem veranlasst auf Antrag eines Mitgliedstaats, dass beim Abgleich nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels neben den Gesichtsbilddaten anderer Mitgliedstaaten auch die von diesem Mitgliedstaat zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten Gesichtsbilddaten abgeglichen werden.
- (4) Das Zentralsystem übermittelt den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs nach den Verfahren gemäß Artikel 26 Absatz 5 [...] automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt es zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten gemäß Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2, gegebenenfalls zusammen mit den markierten Daten nach Artikel 19 [...] Absätze 1 und 4. Im Fall eines negativen Ergebnisses werden die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 genannten Daten nicht übermittelt.
- (5) Wenn ein Mitgliedstaat von Eurodac [...] einen Treffer erhält, der ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erleichtern kann, so hat dieser Vorrang vor allen anderen erzielten Treffern.

## **KAPITEL VI**

### **AUFBEWAHRUNG DER DATEN, VORZEITIGE LÖSCHUNG DER DATEN UND DATENMARKIERUNG**

#### **Artikel 17**

##### **Aufbewahrung der Daten**

- (1) Für die Zwecke gemäß Artikel 10 Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach Artikel 12 ab dem Zeitpunkt der **Erfassung der biometrischen Daten** [...] zehn Jahre im Zentralsystem aufbewahrt.

- (2) Für die Zwecke gemäß Artikel 13 Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 13 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der **Erfassung der biometrischen Daten** [...] fünf Jahre im Zentralsystem aufbewahrt.
- (3) Für die Zwecke gemäß Artikel 14 Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der **Erfassung der biometrischen Daten** [...] fünf Jahre im Zentralsystem aufbewahrt.
- (4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen im Zentralsystem automatisch gelöscht.

### **Artikel 18**

#### **Vorzeitige Löschung der Daten**

- (1) Daten über Personen, die vor Ablauf des in Artikel 17 Absatz 1, 2 oder 3 genannten Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben haben, werden gemäß Artikel 28 Absatz 4 im Zentralsystem gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat.
- (2) Das Zentralsystem informiert so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten gemäß Absatz 1 durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.

## Artikel 19

### **Datenmarkierung**

- (1) Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln **15 und 16** im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren ferner die entsprechenden Datensätze.
- (2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem erfasst und gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, **bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem gelöscht werden** [...].

[...]

- (3) Der Herkunftsmitgliedstaat entfernt die Markierung von Daten [...] zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...], deren Daten zuvor gemäß den Absätzen 1 oder 2 des vorliegenden Artikels markiert [...] worden waren, wenn der ihnen gewährte Schutzstatus nach [Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU] aberkannt, beendet oder eine Verlängerung abgelehnt wird.
- (4) Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem mit den von ihnen übermittelten Daten zu Personen nach Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 ein Treffer erzielt wurde. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.
- (5) Die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem gelöscht werden.

## **KAPITEL VII**

### **VERFAHREN FÜR DEN ABGLEICH UND DIE ÜBERTRAGUNG VON DATEN FÜR GEFAHRENABWEHR- UND STRAFVERFOLGUNGSZWECKE**

#### **Artikel 20**

##### **Verfahren für den Abgleich biometrischer [oder alphanumerischer] [...] Daten mit Eurodac-Daten**

- (1) Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können die nach Artikel 6 Absatz 1 benannten Behörden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 von Europol benannte Einheit in elektronischer Form einen begründeten Antrag gemäß Artikel 21 Absatz 1 zusammen mit der von ihnen verwendeten Kennnummer an die Prüfstelle übermitteln, damit diese die **biometrischen [oder alphanumerischen] Daten** [...] über die nationale Zugangsstelle zum Zweck des Abgleichs an das Zentralsystem übermittelt. Erhält die Prüfstelle einen solchen Antrag, so prüft sie, ob alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß Artikel 21 oder Artikel 22 erfüllt sind.
- (2) Sind alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß Artikel 21 oder Artikel 22 erfüllt, so übermittelt die Prüfstelle den Antrag auf Abgleich der nationalen Zugangsstelle, die diesen zwecks Abgleichs gemäß den Artikeln 15 und 16 mit den **biometrischen [oder alphanumerischen Daten]** [...], die dem Zentralsystem gemäß Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 übermittelt wurden, in das Zentralsystem überträgt.

- (3) Der Abgleich eines Gesichtsbildes mit den Gesichtsbilddaten im Zentralsystem nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c kann im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 durchgeführt werden, wenn diese Daten zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der begründete Antrag in elektronischer Form gemäß Artikel 21 Absatz 1 gestellt wird.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen, in denen es zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder mit sonstigen schweren Straftaten steht, erforderlich ist, kann die Prüfstelle bei Erhalt eines Antrags einer benannten Behörde die **biometrischen [oder alphanumerischen Daten]** [...] unverzüglich der nationalen Zugangsstelle übermitteln und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen für die Beantragung des Abgleichs gemäß Artikel 21 oder Artikel 22 erfüllt sind; überprüft wird auch, ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.
- (5) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu Eurodac-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die Zugang zu den aus Eurodac übermittelten Informationen haben, diese Informationen und melden die Löschung der Prüfstelle.

### Artikel 21

#### **Voraussetzungen für den Zugang der benannten Behörden zu Eurodac**

- (1) Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können die benannten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nur dann einen begründeten Antrag in elektronischer Form auf Abgleich **biometrischer [oder alphanumerischer] Daten** [...] mit den Daten im Zentralsystem stellen, **wenn zuvor eine Abfrage erfolgt ist in [...]**

- den nationalen [...] Datenbanken **und**
- den automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI, wenn entsprechende Abgleiche technisch möglich sind, es sei denn, es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass ein Abgleich mit dieses Systemen nicht zur Feststellung der Identität der betroffenen Person führen würde. Diese hinreichenden Gründe werden in den begründeten elektronischen Antrag auf einen Abgleich mit Eurodac-Daten aufgenommen, der von der benannten Behörde der Prüfstelle übermittelt wird; [...]
- [...]

und wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Abgleich ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich, das heißt, es besteht ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse,, aufgrund dessen die Abfrage der Datenbank verhältnismäßig ist;
- b) der Abgleich ist im Einzelfall **oder für bestimmte Personen** erforderlich [...] und
- c) es liegen hinreichende Gründe zu der Annahme vor, dass der Abgleich wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer der fraglichen Straftaten beitragen wird. Diese hinreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen Straftat oder sonstiger schwerer Straftaten einer Personenkategorie zugeordnet werden kann, die von dieser Verordnung erfasst wird.

- (2) Anträge auf Abgleich mit Eurodac-Daten **[für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c werden]** [...] anhand **biometrischer [oder alphanumerischer]** Daten [...] durchgeführt.

## Artikel 22

### **Bedingungen für den Zugang von Europol zu Eurodac**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c kann die von Europol benannte Einheit im Rahmen des Mandats von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol nur dann einen begründeten Antrag in elektronischer Form auf Abgleich der **biometrischen [oder alphanumerischen]** Daten [...] mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten stellen, wenn die Abgleiche mit den **biometrischen [oder alphanumerischen]** Daten [...] in sämtlichen Informationsverarbeitungssystemen, zu denen Europol in technischer und rechtlicher Hinsicht Zugang hat, nicht zur Feststellung der Identität der betreffenden Person geführt haben, und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Abgleich ist erforderlich, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen und zu stärken, die unter das Mandat von Europol fallen und ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht, aufgrund dessen die Abfrage der Datenbank verhältnismäßig ist;
  - b) der Abgleich ist im Einzelfall **oder für bestimmte Personen** erforderlich [...] und
  - c) es liegen hinreichende Gründe zu der Annahme vor, dass der Abgleich wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer der fraglichen Straftaten beitragen wird. Diese hinreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen Straftat oder sonstiger schwerer Straftaten einer Personenkategorie zugeordnet werden kann, die von dieser Verordnung erfasst wird.

- (2) Anträge auf Abgleich mit Eurodac-Daten **[für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c werden]** [...] anhand **biometrischer [oder alphanumerischer]** Daten [...] durchgeführt.
- (3) Die Verarbeitung der von Europol durch den Abgleich mit Eurodac-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaates. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

### **Artikel 23**

#### **Kommunikation zwischen den benannten Behörden, den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen**

- (1) Unbeschadet von Artikel 27 erfolgt die Kommunikation zwischen den benannten Behörden, den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen geschützt und auf elektronischem Weg.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c werden die **biometrischen [...] Daten** von den Mitgliedstaaten digitalisiert verarbeitet und in dem in der vereinbarten Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung festgelegten Datenformat übermittelt, um sicherzustellen, dass der Abgleich mit einem automatisierten Fingerabdruck- und Gesichtsbildidentifizierungssystem vorgenommen werden kann.

## **KAPITEL VIII**

### **DATENVERARBEITUNG, DATENSCHUTZ UND HAFTUNG**

#### **Artikel 24**

##### **Verantwortung für die Datenverarbeitung**

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat ist verantwortlich für:
  - a) die Rechtmäßigkeit der Erfassung der **biometrischen und der sonstigen in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 genannten Daten** [...];
  - b) die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der **biometrischen Daten** [...] sowie sonstiger Daten nach Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 an das Zentralsystem;
  - c) die Richtigkeit und die Aktualität der Daten bei deren Übermittlung an das Zentralsystem;
  - d) die Rechtmäßigkeit der Speicherung, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten im Zentralsystem unbeschadet der Verantwortung von eu-LISA;
  - e) die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der vom Zentralsystem übermittelten Ergebnisse des Abgleichs der **biometrischen Daten** [...].
- (2) Gemäß Artikel 36 trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit der Daten nach Absatz 1 vor und bei der Übermittlung an das Zentralsystem sowie für die Sicherheit der Daten, die er vom Zentralsystem empfängt, Sorge.

- (3) Der Herkunftsmitgliedstaat ist für die endgültige Identifizierung der Daten gemäß Artikel 26 Absatz 4 verantwortlich.
- (4) Die eu-LISA trägt dafür Sorge, dass das Zentralsystem gemäß den Bestimmungen der Verordnung betrieben wird. Insbesondere gewährleistet eu-LISA Folgendes:
  - a) sie trifft Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass mit dem Zentralsystem arbeitende Personen die darin gespeicherten Daten nur in einer Weise verarbeiten, die dem mit Eurodac verfolgten Zweck nach Artikel 1 Absatz 1 entspricht;
  - b) sie trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Zentralsystems gemäß Artikel 36 zu gewährleisten;
  - c) sie stellt sicher, dass unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten nur die Personen Zugang zu dem System erhalten, die befugt sind, mit dem Zentralsystem zu arbeiten.

Die eu-LISA unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Maßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 ergreift.

## Artikel 25

### **Übermittlung**

- (1) **Biometrische** und andere personenbezogene Daten [...] werden digitalisiert verarbeitet und in dem in der vereinbarten Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung festgelegten Datenformat übermittelt. Die eu-LISA legt die technischen Anforderungen für die Übermittlung der Datenformate durch die Mitgliedstaaten an das Zentralsystem und umgekehrt fest, soweit dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist. Die eu-LISA stellt sicher, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten **biometrischen Daten** [...] im automatisierten Fingerabdruck- und Gesichtsbildidentifizierungssystem abgeglichen werden können.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nach Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 auf elektronischem Weg. Die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. Die eu-LISA legt die technischen Voraussetzungen fest, unter denen eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten durch die Mitgliedstaaten an das Zentralsystem und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.
- (3) Die Kennnummer nach Artikel 12 Buchstabe i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 20 Absatz 1 muss die eindeutige Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person und zu dem Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, ermöglichen. Weiterhin muss die Kennnummer die Feststellung ermöglichen, ob die Daten sich auf eine Person nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 beziehen.
- (4) Die Kennnummer beginnt mit dem oder den Kennbuchstaben, mit dem oder denen die Mitgliedstaaten bezeichnet werden, die die Daten übermitteln. Dem oder den Kennbuchstaben folgt die Kennung für die Personen- oder Antragskategorien. Dabei werden Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 mit "1", von Personen nach Artikel 13 Absatz 1 mit "2" und von Personen nach Artikel 14 Absatz 1 mit "3", von Anträgen nach Artikel 21 mit "4", von Anträgen nach Artikel 22 mit "5" und von Anträgen nach Artikel 30 mit "9" gekennzeichnet.
- (5) Die eu-LISA legt die technischen Verfahren fest, die die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem anzuwenden haben, um den Empfang eindeutiger Daten durch das Zentralsystem zu gewährleisten.
- (6) Das Zentralsystem bestätigt den Empfang der übermittelten Daten so bald wie möglich. Zu diesem Zweck legt eu-LISA die erforderlichen technischen Voraussetzungen fest, unter denen gewährleistet werden kann, dass die Mitgliedstaaten auf Anfrage eine Empfangsbestätigung erhalten.

## Artikel 26

### **Datenabgleich und Übermittlung der Ergebnisse**

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Übermittlung der **biometrischen Daten** [...] in einer für einen Abgleich durch das automatisierte Fingerabdruck- und Gesichtsbildidentifizierungssystem angemessenen Qualität. Soweit erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom Zentralsystem erstellten Abgleichergebnisse eine sehr hohe Treffergenauigkeit erreichen, legt eu-LISA Kriterien für eine angemessene Qualität der zu übermittelnden **biometrischen Daten** [...] fest. Das Zentralsystem überprüft so bald wie möglich die Qualität der übermittelten **biometrischen Daten** [...]. Sind die **biometrischen Daten** [...] für Abgleiche durch das automatisierte Fingerabdruck- und Gesichtsbildidentifizierungssystem ungeeignet, teilt das Zentralsystem dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Dieser Mitgliedstaat übermittelt dann qualitativ geeignete **biometrische Daten** [...], für die er die gleiche Kennnummer wie beim vorherigen **Satz biometrischer Daten** [...] verwendet.
- (2) Das Zentralsystem führt die Abgleiche in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen durch. Jede Anfrage wird innerhalb von 24 Stunden bearbeitet. Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen des nationalen Rechts verlangen, dass besonders eilbedürftige Abgleiche innerhalb einer Stunde durchgeführt werden. Können diese Bearbeitungszeiten aus Gründen, die eu-LISA nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, bearbeitet das Zentralsystem die Anfrage vorrangig, sobald diese Umstände nicht mehr vorliegen. In diesen Fällen legt eu-LISA Kriterien zur Sicherstellung der vorrangigen Behandlung von Anfragen fest, soweit dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.

- (3) Die eu-LISA legt die Verfahren für die Verarbeitung der eingegangenen Daten und die Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs fest, soweit dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.
- (4) Das Ergebnis des gemäß Artikel 15 durchgeföhrten Abgleichs der Fingerabdruckdaten wird in dem Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, sofort **erforderlichenfalls** von einem Fachmann für Daktyloskopie, der gemäß den nationalen Bestimmungen für den Abgleich der verschiedenen Arten von Fingerabdrücken, die unter diese Verordnung fallen, besonders ausgebildet wurde, geprüft. **Liefert das Zentralsystem anhand von Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten einen Treffer, so können die Mitgliedstaaten das Gesichtsbilddaten erforderlichenfalls kontrollieren und prüfen.** Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung wird die endgültige Identifizierung von dem Herkunftsmitgliedstaat gemeinsam mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen.
- (5) Das Ergebnis des Abgleichs von Gesichtsbilddaten gemäß Artikel **15 – wenn nur ein Treffer anhand eines Gesichtsbildes erhalten wurde – und gemäß Artikel 16** wird in dem Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, sofort kontrolliert und geprüft. Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung wird die endgültige Identifizierung von dem Herkunftsmitgliedstaat gemeinsam mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen.

Vom Zentralsystem erhaltene Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden gelöscht, sobald festgestellt ist, dass die Daten unzuverlässig sind.

- (6) Ergibt die endgültige Identifizierung gemäß den Abätzen [...] 4 **und 5**, dass das vom Zentralsystem übermittelte Abgleichergebnis nicht den **biometrischen Daten** [...] entspricht, die zum Zwecke eines Abgleichs übermittelt wurden, löschen die Mitgliedstaaten das Ergebnis des Abgleichs sofort und teilen dies eu-LISA so bald wie möglich, spätestens jedoch nach drei Arbeitstagen mit und übermitteln die Kennnummer des Herkunftsmitgliedstaats sowie die Kennnummer des Mitgliedstaats, der das Ergebnis des Abgleichs erhalten hat.

### **Artikel 27**

#### **Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem**

Die Übermittlung von Daten durch die Mitgliedstaaten an das Zentralsystem und umgekehrt erfolgt über die Kommunikationsinfrastruktur. Die eu-LISA legt die erforderlichen technischen Verfahren für die Nutzung der Kommunikationsinfrastruktur fest, soweit dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.

### **Artikel 28**

#### **Zugriff auf die in Eurodac gespeicherten Daten und Berichtigung oder Löschung dieser Daten**

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat hat Zugriff auf die von ihm übermittelten Daten, die gemäß dieser Verordnung im Zentralsystem gespeichert sind.

Kein Mitgliedstaat darf von anderen Mitgliedstaaten übermittelte Daten abfragen oder solche Daten erhalten, mit Ausnahme der Daten, die das Ergebnis des Abgleichs nach den Artikeln 15 und 16 sind.

- (2) Zugriff nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf die im Zentralsystem gespeicherten Daten haben diejenigen nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Zwecke benannt worden sind. Bei der Benennung wird die für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zuständige Einheit genau angegeben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und eu-LISA unverzüglich ein Verzeichnis dieser Dienststellen und aller daran vorgenommenen Änderungen. Die eu-LISA veröffentlicht die konsolidierte Fassung der Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Im Falle von Änderungen veröffentlicht eu-LISA jedes Jahr online eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Liste.
- (3) Unbeschadet der Löschung von Daten nach Artikel 18 ist lediglich der Herkunftsmitgliedstaat berechtigt, die Daten, die er an das Zentralsystem übermittelt hat, durch Berichtigung oder Ergänzung zu verändern oder sie zu löschen.
- (4) Hat ein Mitgliedstaat oder eu-LISA Grund zu der Annahme, dass im Zentralsystem gespeicherte Daten sachlich falsch sind, so benachrichtigt er/sie – unbeschadet der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel [33..] der Verordnung (EU) **2016/679** [...] – den Herkunftsmitgliedstaat so bald wie möglich. Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass die Speicherung von Daten unter Verstoß gegen diese Verordnung im Zentralsystem gespeichert wurden, so benachrichtigt er so bald wie möglich eu-LISA, die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat. Der Herkunftsmitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und ändert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich.
- (5) Die eu-LISA übermittelt im Zentralsystem gespeicherte Daten nicht an die Behörden eines Drittstaats und stellt ihnen diese auch nicht zur Verfügung. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Weitergabe von Daten an Drittländer, für die die Verordnung (EU) Nr. [...] gilt.

## Artikel 29

### **Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge**

- (1) Die eu-LISA fertigt über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zentralsystem Aufzeichnungen an. Diese Aufzeichnungen geben Aufschluss über den Zweck des Zugriffs, den Tag und die Uhrzeit, die übermittelten Daten, die für eine Abfrage verwendeten Daten und die Namen der Stellen und verantwortlichen Personen, die Daten eingegeben oder abgefragt haben.
- (2) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels dürfen nur für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Artikel 34 verwendet werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 17 gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.
- (3) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Ziele in Bezug auf sein nationales System zu erreichen. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Aufzeichnungen über das zur Dateneingabe und -abfrage ordnungsgemäß befugte Personal.

## Artikel 30

### **Recht auf Information der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen**

- (1) **Im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 unterrichtet der** Herkunftsmitgliedstaat [...] die unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 fallenden Personen schriftlich, falls notwendig auch mündlich, in einer Sprache, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen, in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher, klarer und einfacher Form über:

- a) die Identität **und die Kontaktdaten** des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß **Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679** [...] und gegebenenfalls seines Vertreters sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ;
- b) den mit der Verarbeitung ihrer Daten in Eurodac verfolgten Zweck **und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**, einschließlich einer Beschreibung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. [...] im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. [.../...], sowie in verständlicher Form darüber, dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken Zugang zu Eurodac haben;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten;
- d) die Verpflichtung zur **Erfassung biometrischer Daten** [...] bei Personen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 13 Absatz 1 oder des Artikels 14 Absatz 1;
- e) die Aufbewahrungsfrist der Daten gemäß Artikel 17;
- f) ihr Recht, den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu den sie betreffende Daten zu ersuchen und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt und unvollständige personenbezogene Daten ergänzt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten gelöscht werden, sowie das Recht, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Kontrollbehörden nach Artikel 32 Absatz 1 zu erhalten;
- g) ihr Recht, bei der **nationalen** [...] Kontrollbehörde Beschwerde einzulegen.

- (2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen werden Personen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 oder des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 14 Absatz 1 zum Zeitpunkt der **Erfassung der biometrischen Daten** [...] erteilt.

Ist eine Person, die unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 fällt, minderjährig, so unterrichten die Mitgliedstaaten diese Person in einer ihrem Alter angemessenen Weise **mit Hilfe von Flyern und/oder Schaubildern und/oder Darstellungen, die eigens entwickelt wurden, um Minderjährigen das Verfahren zur Erfassung biometrischer Daten zu erläutern.**

- (3) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] wird ein gemeinsames Merkblatt erstellt, das mindestens die Angaben gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und gemäß [Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] ] enthält.

Das Merkblatt muss klar und einfach in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in einer Sprache abgefasst sein, die die betroffene Person versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.

Das Merkblatt wird so gestaltet, dass die Mitgliedstaaten es mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. Diese mitgliedstaatsspezifischen Informationen müssen mindestens Angaben über die Rechte der betreffenden Person und die Möglichkeit einer Information durch die nationalen Kontrollbehörden sowie die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten und der nationalen Kontrollbehörden enthalten.

## Artikel 31

### **Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung unterliegt die Ausübung des Rechts der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten Kapitel III **und den Artikeln 77 und 79** der Verordnung (EU) **2016/679** [...] sowie den Bestimmungen dieses Artikels.
- (2) Das Recht der betroffenen Person auf Zugang zu den sie betreffenden Daten in jedem Mitgliedstaat umfasst das Recht, darüber eine Mitteilung zu erhalten, welche Daten im Zentralsystem gespeichert sind und welcher Mitgliedstaat die Daten an das Zentralsystem übermittelt hat. Der Zugang zu Daten kann nur von einem Mitgliedstaat gewährt werden.
- (2) Wenn das Recht auf Berichtigung und Löschung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, der/die die Daten übermittelt hat/haben, geltend gemacht wird, setzen sich die Behörden dieses Mitgliedstaats mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, der/ die Daten übermittelt hat/haben, in Verbindung, damit diese die Richtigkeit der Daten sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Übermittlung und ihrer Speicherung im Zentralsystem überprüfen können.
- (3) Wenn sich zeigt, dass die im Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, werden sie von dem Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, gemäß Artikel 28 Absatz 3 berichtigt oder gelöscht. Der betreffende Mitgliedstaat bestätigt der betroffenen Person schriftlich, dass er Maßnahmen zur Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergriffen hat.
- (4) Wenn der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nicht der Ansicht ist, dass die im Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, erläutert er der von der Datenverarbeitung betroffenen Person in einer schriftlichen Begründung, warum er nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Der Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie mit der Erläuterung nicht einverstanden ist. Hierzu gehören Angaben darüber, auf welche Weise bei den zuständigen Behörden oder Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats Klage zu erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einzulegen ist, sowie Angaben über jede finanzielle oder sonstige Unterstützung, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung steht.

- (5) Jeder Antrag nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels betreffend den Zugang zu personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten enthält die zur Identifizierung der von der Datenverarbeitung betroffenen Person erforderlichen Angaben einschließlich der **biometrischen Daten** [...]. Diese Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte durch die betroffene Person verwendet und anschließend unverzüglich gelöscht.
- (6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zusammen, damit die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung unverzüglich durchgesetzt werden.
- (7) Beantragt eine Person Zugang zu den sie betreffenden Daten, wird hierüber von der zuständigen Behörde eine schriftliche Aufzeichnung angefertigt, in der der Antrag sowie die Art und Weise seiner Bearbeitung festgehalten werden; diese Aufzeichnung stellt die zuständige Behörde den nationalen Kontrollbehörden unverzüglich zur Verfügung.
- (8) Die nationale Kontrollstelle des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und die nationale Kontrollstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die von der Datenverarbeitung betroffene Person aufhält, informieren diese - wenn sie darum ersucht werden - über ihr Recht, bei dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen den Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu beantragen. Die Kontrollbehörden arbeiten dabei gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 [...] zusammen.

## Artikel 32

### **Überwachung durch die nationalen Kontrollbehörden**

- (1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die [...] benannte(n) **nationale(n)** Kontrollbehörde(n) der einzelnen Mitgliedstaaten, auf die in Artikel [...] **51** Absatz 1] der Verordnung (EU) **2016/679** [...] Bezug genommen wird, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an das Zentralsystem, überwacht/überwachen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass seine nationale Kontrollbehörde die Möglichkeit hat, sich von Personen mit ausreichender Kenntnis im Bereich **biometrischer Daten** [...] beraten zu lassen.

## Artikel 33

### **Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten**

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Eurodac, insbesondere durch eu-LISA, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. **45/2001** und dieser Verordnung erfolgt.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass mindestens alle drei Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA nach den internationalen Prüfungsgrundsätzen überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, eu-LISA und den nationalen Kontrollbehörden übermittelt. Die eu-LISA erhält Gelegenheit, vor der Annahme des Berichts eine Stellungnahme abzugeben.

## Artikel 34

### **Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung von Eurodac.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Jahr eine Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c, einschließlich einer stichprobenartigen Analyse der in elektronischer Form übermittelten begründeten Anträge, von einer unabhängigen Stelle gemäß Artikel 35 Absatz 1 durchgeführt wird.

Die Überprüfung wird dem in Artikel 42 Absatz 8 genannten Jahresbericht der Mitgliedstaaten beigefügt.

- (3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, untersuchen Probleme bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffener Personen, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.
- (4) Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen für die Zwecke des Artikels 3 mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam entwickelt. Ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und eu-LISA alle zwei Jahre übermittelt.

## Artikel 35

### **Schutz der für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verarbeiteten personenbezogenen Daten**

- (1) Die in Artikel **41** [...] Absatz 1 [...] der Richtlinie **(EU) 2016/680** [...] genannten Kontrollbehörden oder Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an und von Eurodac.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2009/371/JI und wird von einem unabhängigen externen Datenschutzbeauftragten überwacht. Die Artikel 30, 31 und 32 dieses Beschlusses sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol gemäß dieser Verordnung anwendbar. Der unabhängige Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Rechte der betreffenden Person nicht verletzt werden.
- (3) Die für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c von Eurodac nach dieser Verordnung erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung des konkreten Falls, für den die Daten von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, verarbeitet werden.
- (4) Unbeschadet der Artikel [23 und 24] der Richtlinie **(EU) 2016/680** bewahren das Zentralsystem, die benannten Behörden und Prüfstellen sowie Europol die Abfrageprotokolle auf, um den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung zu ermöglichen, ob bei der Datenverarbeitung die Datenschutzbestimmungen der Union eingehalten wurden, sowie um die Jahresberichte gemäß Artikel 42 Absatz 8 zu erstellen. Außer aus diesen Gründen werden die personenbezogenen Daten sowie auch Abfrageprotokolle nach Ablauf eines Monats aus allen Datenbanken des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, es sei denn, die Daten sind für die bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich.

## Artikel 36

### **Datensicherheit**

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet die Datensicherheit vor und während der Übermittlung an das Zentralsystem.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft für sämtliche Daten, die von seinen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung verarbeitet werden, die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Aufstellung eines Sicherheitsplans, um
  - a) die Daten physisch zu schützen, auch durch die Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
  - b) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsgeräten und nationalen Anlagen erhalten, in denen der Mitgliedstaat Tätigkeiten ausführt, die dem Zweck von Eurodac dienen ( Kontrolle des Zugangs zu den Geräten und den Anlagen);
  - c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
  - d) die unbefugte Eingabe von Daten sowie die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
  - e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);

- f) die unbefugte Verarbeitung von Eurodac-Daten und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die in Eurodac verarbeitet wurden, zu verhindern (Kontrolle der Dateneingabe);
- g) sicherzustellen, dass die zur Benutzung von Eurodac- befugten Personen über individuelle und einmalig vergebene Benutzerkennung und einen geheimen Zugangsmodus ausschließlich Zugriff auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten haben (Kontrolle des Datenzugriffs);
- h) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf Eurodac berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Personen erstellen, die zum Zugriff auf die Daten sowie zu ihrer Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage berechtigt sind, und dass diese Profile und alle anderen einschlägigen Informationen, die diese Behörden zur Überwachung anfordern könnten, den nationalen Kontrollbehörden nach **Artikel 51** [...] der Verordnung (EU) **2016/679** [...] und Artikel 41 [...] der Richtlinie (EU) **2016/680** [...] auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden (Profile der zugriffsberechtigten Personen);
- i) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
- j) sicherzustellen, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck in Eurodac verarbeitet worden sind (Datenerfassungskontrolle);
- k) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Eurodac oder von Eurodac oder während des Transports von Datenträgern die Daten von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- l) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

- m) zu gewährleisten, dass die Eurodac-Funktionen zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität);
  - n) die Effizienz der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der internen Überwachung zu treffen, um sicherzustellen, dass dieser Verordnung entsprochen wird (Eigenkontrolle) und innerhalb von 24 Stunden sämtliche relevanten Fälle automatisch zu erkennen, zu denen es infolge der Anwendung der in den Buchstaben b bis k beschriebenen Maßnahmen kommt und die auf den Eintritt eines Sicherheitsvorfalls hinweisen könnten.
- (3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 33 [...] und 34 [...] der Verordnung (EU) 2016/679 **beziehungsweise den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 [...]** unterrichten die Mitgliedstaaten eu-LISA über in ihren Systemen festgestellte Sicherheitsvorfälle. Die eu-LISA setzt bei einem Sicherheitsvorfall die Mitgliedstaaten, Europol und den Europäischen Datenschutzbeauftragten davon in Kenntnis. Der betreffende Mitgliedstaat, eu-LISA und Europol arbeiten während eines Sicherheitsvorfalls zusammen.
- (4) Die eu-LISA ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 genannten Ziele in Bezug auf den Betrieb von Eurodac, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans, zu verwirklichen.

## Artikel 37

### **Verbot der Übermittlung von Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen**

- (1) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol nach dieser Verordnung aus dem Zentralsystem erhalten hat, dürfen nicht an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Stelle innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 [...] der Richtlinie (EU) 2016/680 [...] auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.
- (2) Personenbezogene Daten aus einem Mitgliedstaat, die zwischen den Mitgliedstaaten nach einem Treffer, der für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erzielt wurde, ausgetauscht werden, werden nicht an Drittstaaten weitergegeben, wenn ein konkretes Risiko besteht, dass die von der Datenverarbeitung betroffene Person infolge dieser Weitergabe gefoltert, unmenschlich und erniedrigend behandelt oder bestraft wird oder ihre Grundrechte in sonstiger Weise verletzt werden.
- (3) In Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Personen werden keine Informationen darüber, dass in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an einen Drittstaat weitergegeben [...].
- (4) Dieses Verbot gemäß den Absätzen 1 und 2 schränkt das Recht der Mitgliedstaaten, solche Daten im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 [...] beziehungsweise mit den gemäß **Kapitel V** der Richtlinie (EU) 2016/680 [...] erlassenen nationalen Rechtsvorschriften an Drittstaaten, auf die die Verordnung (EU) Nr. [...] anwendbar ist, zu übermitteln, nicht ein.

### Artikel 38

#### **Übermittlung von Daten an Drittstaaten zum Zweck der Rückführung**

- (1) Abweichend von Artikel 37 dieser Verordnung können die personenbezogenen Daten der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 genannten Personen, die ein Mitgliedstaat nach einem Treffer, der für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a oder b erzielt wurde, im Einklang mit **Kapitel V** [...] der Verordnung (EU) 2016/679 [...] an einen Drittstaat übermittelt oder diesem zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** zum Zweck der Rückführung erforderlich ist [...].

[...]

[...]

- (2) In Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Personen werden keine Informationen darüber, dass in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an einen Drittstaat weitergegeben [...].
- (3) Drittstaaten erhalten weder einen direkten Zugriff auf das Zentralsystem, um **biometrische Daten** [...] oder andere personenbezogene Daten eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen abzugleichen oder zu übermitteln, noch einen Zugriff über die benannte nationale Zugangsstelle.

### Artikel 39

#### **Protokollierung und Dokumentierung**

- (1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Abgleich mit Eurodac-Daten für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c resultieren, zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit und zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.

- (2) Das Protokoll beziehungsweise die Dokumentation enthalten stets folgende Angaben:
- a) den genauen Zweck des Antrags auf Abgleich, einschließlich Angaben zur Art der terroristischen und sonstigen schweren Straftat, und im Falle Europols den genauen Zweck des Antrags auf Abgleich;
  - b) die hinreichenden Gründe, gemäß Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung keinen Abgleich mit anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI durchzuführen;
  - c) das nationale Aktenzeichen;
  - d) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Antrags der nationalen Zugangsstelle auf Abgleich mit den Daten des Zentralsystems;
  - e) die Bezeichnung der Behörde, die den Zugriff zwecks Datenabgleichs beantragt hat, sowie die zuständige Person, die den Antrag gestellt und die Daten verarbeitet hat;
  - f) gegebenenfalls die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 4 und das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung;
  - g) die für den Abgleich verwendeten Daten;
  - h) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder des Beschlusses Nr. 2009/371/JI die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage oder Übermittlung angeordnet hat.
- (3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 42 dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen nationalen Kontrollbehörden haben auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

## Artikel 40

### **Haftung**

- (1) Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der oder dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch eine andere Handlung, die dieser Verordnung zuwiderläuft, ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat das Recht, von dem für den erlittenen Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat wird teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist.
- (2) Für Schäden am Zentralsystem, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, ist dieser Mitgliedstaat haftbar, sofern und soweit eu-LISA oder ein anderer Mitgliedstaat keine angemessenen Schritte unternommen hat, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (3) Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt gemäß den Artikeln **79 und 80** [...] der Verordnung (EU) **2016/679** [...] und den Artikeln **54 und 55** [...] der Richtlinie (EU) **2016/680** [...] den nationalen Rechtsvorschriften des beklagten Mitgliedstaats.

## **KAPITEL IX**

### **DUBLINET-BETRIEBSMANAGEMENT UND ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 1077/2011**

#### **Artikel 40a**

##### **DubliNet-Betriebsmanagement und damit zusammenhängende Aufgaben**

- (1) Des Weiteren wird eu-LISA einen separaten gesicherten elektronischen Kanal zur Übermittlung von Daten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten betreiben und verwalten, der als Kommunikationsnetzwerk mit der Bezeichnung "DubliNet" gemäß [Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003] für die in Artikel 32, Artikel 33 und Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. [...]...] genannten Zwecke eingerichtet wurde.**
- (2) Das Betriebsmanagement von DubliNet umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit von DubliNet an fünf Tagen in der Woche während der üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.**
- (3) Die eu-LISA ist für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit DubliNet zuständig:**
  - a) technische Unterstützung der Mitgliedstaaten mittels eines Helpdesks an fünf Tagen in der Woche während der üblichen Geschäftszeiten, auch bei Problemen betreffend Verbindungen sowie E-Mail-Ver- und -Entschlüsselung und bei Problemen bei der Signatur von Formularen;**
  - b) Bereitstellung von IT-Sicherheitsleistungen für DubliNet;**
  - c) Verwaltung, Registrierung und Erneuerung der digitalen Zertifikate für die Verschlüsselung und Signatur von DubliNet-E-Mails;**
  - d) technische Weiterentwicklung von DubliNet;**
  - e) vertragliche Belange.**

- (4) Die Agentur gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare und sicherste Technologie und Technik für DubliNet zum Einsatz kommt.

**Artikel 40b**

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011**

- (1) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 erhält folgende Fassung:

**"(2) Die Agentur ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), von Eurodac und des Einreise-/Ausreisesystems (EES) verantwortlich.**

**Die Agentur ist zudem für das Betriebsmanagement eines gesonderten gesicherten elektronischen Übermittlungskanals zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten – das nach [Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2000] eingerichtete "DubliNet"-Kommunikationsnetzwerk – für den Austausch von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [604/2013] verantwortlich."**

- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung 1077/2011 wird folgender Artikel eingefügt:

***"Artikel 5c***

**Aufgaben im Zusammenhang mit DubliNet**

- (1) In Bezug auf DubliNet nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. [...] übertragenen Aufgaben;
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung von DubliNet."

## **KAPITEL IX**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 41**

##### **Kosten**

- (1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentralsystems und der Kommunikationsinfrastruktur gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.
- (2) Die Kosten für die nationalen Zugangsstellen und die Kosten für deren Anbindung an das Zentralsystem werden von den Mitgliedstaaten getragen.
- (3) Die Mitgliedstaaten und Europol errichten und unterhalten auf eigene Kosten die zur Anwendung dieser Verordnung notwendige technische Infrastruktur und kommen für die Kosten auf, die ihnen durch Anträge auf Abgleich mit Eurodac-Daten für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c entstehen.

#### **Artikel 42**

##### **Jahresbericht: Überwachung und Bewertung**

- (1) Die eu-LISA unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten einen Jahresbericht über den Betrieb des Zentralsystems, der die Aspekte des technischen Betriebs und der Sicherheit umfasst. Der Jahresbericht gibt unter anderem Aufschluss über Verwaltung und Leistung von Eurodac gemessen an Mengenindikatoren, die für die in Absatz 2 genannten Ziele vorgegeben werden.

- (2) Die eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen der Betrieb des Zentralsystems anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits- und Dienstleistungsqualitätszielen überwacht werden kann.
- (3) Zum Zwecke der Wartung des Systems sowie zur Erstellung von Berichten und Statistiken hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im Zentralsystem.
- (4) Bis [...] untersucht eu-LISA anhand einer Studie, ob es technisch möglich ist, das Zentralsystem um eine Gesichtserkennungssoftware zu ergänzen, mit der Gesichtsbilder abgeglichen werden können. Mit der Studie sollen die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse einer solchen Software für die Zwecke von Eurodac bewertet und Empfehlungen im Hinblick auf die Einbindung der Gesichtserkennungstechnologie ins Zentralsystem formuliert werden.
- (5) Bis zum [...] und danach alle vier Jahre legt die Kommission eine umfassende Bewertung von Eurodac vor, in der sie die Ergebnisse an den Zielen misst und die Auswirkungen auf die Grundrechte überprüft, einschließlich inwiefern die Nutzung von Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu indirekten Diskriminierungen von Personen geführt hat, auf die sich diese Richtlinie erstreckt, sowie feststellt, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin gültig sind; dazu gehören auch alle gebotenen Schlussfolgerungen für künftige Tätigkeiten und gegebenenfalls erforderliche Empfehlungen. Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen eu-LISA und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zum Abfassen des Jahresberichts gemäß Absatz 1 erforderlich sind.

- (7) Die eu-LISA, die Mitgliedstaaten und Europol stellen der Kommission die für die Erstellung der Bewertung nach Absatz 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden gestatten.
- (8) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Abgleichs **biometrischer Daten** [...] mit Eurodac-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten auch Angaben und Statistiken über
- den genauen Zweck des Abgleichs, einschließlich über die Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat,
  - die Rechtfertigung eines begründeten Verdachts,
  - die hinreichenden Gründe, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung dafür angegeben werden, keinen Abgleich mit anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI durchzuführen,
  - die Anzahl der Anträge auf Abgleich,
  - die Anzahl und die Art von Fällen, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte und
  - die Notwendigkeit und die Nutzung des Ausnahmeverfahrens in dringenden Fällen, darunter über Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die Prüfstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

Die Berichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

- (9) [...]

## Artikel 43

### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Verarbeitung von im Zentralsystem gespeicherten Daten, die dem in Artikel 1 genannten Zweck von Eurodac zuwiderläuft, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen im Einklang mit dem nationalen Recht, geahndet wird.

## Artikel 44

### **Territorialer Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Gebiete, für die die [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht gilt].

## Artikel 45

### **Meldung der benannten Behörden und Prüfstellen**

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt bis zum [...] der Kommission seine benannten Behörden, die in Artikel 6 Absatz 3 genannten operativen Stellen und seine Prüfstelle mit und meldet unverzüglich jede Änderung.
- (2) Europol teilt bis zum [...] der Kommission seine benannten Behörden, seine Prüfstelle sowie die benannte nationale Zugangsstelle mit und meldet unverzüglich jede Änderung.

- (3) Die Kommission veröffentlicht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen einmal im Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in einer ohne Verzug auf dem neuesten Stand gehaltenen elektronischen Veröffentlichung.

### **Artikel 46**

#### **Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wird mit Wirkung ab dem [...] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

### **Artikel 47**

#### **Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem [...]<sup>17</sup>.

**Die Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung wird zwischen den Mitgliedstaaten und der eu-LISA spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbart.**

---

<sup>17</sup> 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 2 Absatz 2, Artikel 32 [...] und – für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecke – Artikel 28 Absatz 4, Artikel 30 und Artikel 37 gelten ab dem in Artikel **99** [...] Absatz 2 der Verordnung (EU) **2016/679** [...] genannten Zeitpunkt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Artikel 2 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 29, Artikel 30 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

Artikel 2 Absatz 4, Artikel 35 und – für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke – Artikel 28 Absatz 4, Artikel 30, Artikel 37 und Artikel 40 gelten ab dem in Artikel **63** [...] Absatz 1 der Richtlinie (EU) **2016/680** [...] genannten Zeitpunkt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 29, Artikel 33, Artikel 35 und Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

Ein Abgleich von Gesichtsbildern mithilfe von Gesichtserkennungssoftware gemäß den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gesichtserkennungstechnologie ins Zentralsystem eingebunden ist. Die Gesichtserkennungssoftware wird [*zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] ins Zentralsystem eingebunden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Gesichtsbilder als Teil der Datensätze der betroffenen Person im Zentralsystem gespeichert und einem Mitgliedstaat übermittelt, wenn bei einem Abgleich der Fingerabdrücke ein Treffer erzielt wird.

Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission und eu-LISA, sobald sie die technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung an das Zentralsystem gemäß Artikel XX-XX getroffen haben, spätestens jedoch bis zum [...].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*